ERLENBACH
GEMEINDE

Gebührenverordnung (GebVO)

zur Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

vom 17. August 2004

Gemeinde Erlenbach

Verordnung über die Gebühren für Siedlungs-entwässerungsanlagen der Gemeinde Erlenbach (GebVO)

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Grundsatz	5
Art. 2	Umfang der öffentlichen Anlagen	5
Art. 3	Volle Kostendeckung	5

II. Benutzungsgebühren

Art. 4	Gebührenpflicht	6
Art. 5	Berechnung der Benutzungsgebühr	6
Art. 6	Gewichtung der Grundstückflächen	7
Art. 7	Zuschläge	7
Art. 8	Reduktion	8
Art. 9	Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	8
Art. 10	Kompetenz zur Festsetzung	8

III. Anschlussgebühren

Art. 11	Gebührenpflicht	8
Art. 12	Bemessung	8
Art. 13	Besonders hoher Abwasseranfall	9

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 14	Spezielle Verhältnisse	9
Art. 15	Schuldner	9

V. Zahlungsmodalitäten

Art. 16	Rechnungstellung	10
Art. 17	Fälligkeit	10
Art. 18	Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer	10

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19	Rekursrecht	10
Art. 20	Inkrafttreten	10

VII. Übergangsbestimmung

Art. 21	Übergangsbestimmung Anschlussgebühr	11

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Erlenbach erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Ziff. 6 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Erlenbach vom 17. August 2004 (SEVO) folgende Gebühren:

a) Anschlussgebühren
b) Benutzungsgebühren
c) Verwaltungsgebühren

Art. 2 Umfang der öffentlichen Anlagen

1 Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die Verbandsanlagen und die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen.

2 Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

3 Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

Art. 3 Volle Kostendeckung

1 Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Zahlungen an Dritte) von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

2 Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (§ 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 Gemeindegesetz) geführt.

3 Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: die Benutzungsgebühr und die Anschlussgebühr.

4 Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen.

5 Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staats-, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge usw.) sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

II. Benutzungsgebühren

Art. 4 Gebührenpflicht

1 Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

2 Die Benutzungsgebühr wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Art. 2 überführt werden.

Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr

1 Gliederung der Gebühr
Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben, nämlich

- als Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück, auf Grund der gemäss Art. 6 festgelegten gewichteten Fläche in Quadratmetern multipliziert mit dem jeweils gültigen Gebührentarif und

- als Mengenpreis auf Grund des genutzten Wassers (Verbrauch in Kubikmeter), unabhängig von der Bezugsquelle (z.B. eigene Wasserversorgung, Regenwasserquellen etc.) multipliziert mit dem jeweils gültigen Gebührentarif.

2 Aufteilung auf die Gebührenkomponenten
Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, die restlichen zwei Drittel entfallen auf den Mengenpreis.

Art. 6 Gewichtung der Grundstückflächen

1 In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstücks nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

Wohnzonen 2-geschossig (W2)	Gewicht 1
Wohnzone 2-geschossig mit Gewerbeerleichterung (WG 2)	Gewicht 2
Wohnzone 3-geschossig (W3)	Gewicht 3
Wohnzone 3-geschossig mit Gewerbeerleichterung (WG 3)	Gewicht 3
Zone für öffentliche Bauten	Gewicht 3
Kernzone (K)	Gewicht 4
Wohnzone 4-geschossig mit Gewerbeerleichterung (WG 4)	Gewicht 4
Gewerbezone (G)	Gewicht 4
Strassen, Hartbelagsflächen etc.	Gewicht 6

2 Erfolgt die Strassenentwässerung unter Benützung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben.

3 Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche (inkl. Dach- und Untergeschosse mit Wohn- und Arbeitsfläche) abgeleitet. Die Multiplikation von Bruttogeschossfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Fläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

Nutzung	Faktor
reine Wohnbauten	5
gemischte Nutzung	6
rein gewerbliche Nutzung	7

4 Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Gemeinde.

Art. 7 Zuschläge

Erhöhte Verschmutzung
Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

Art. 8 Reduktion

Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet (z.B. Gärtnerei, Landwirtschaft, Gewerbe) kann eine Reduktion des Mengenpreises gewährt werden.

Art. 9 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) nicht möglich ist (Regenwassernutzung, eigene Quelle, Grundwasserabsenkung, etc.) wird für den Mengenpreis von der Bau- und Planungskommission ein Pauschalbetrag nach pflichtgemässem Ermessen festgesetzt.

Art. 10 Kompetenz zur Festsetzung

Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühr in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

III. Anschlussgebühren

Art. 11 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art. 12 Bemessung

1 Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonengewichteten Grundstücksfläche (in Quadratmetern) multipliziert mit dem Gebührenansatz.

2 Die Gewichtung erfolgt mit den in Art. 6 festgelegten Gewichten/Faktoren. Unüberbaute Grundstücke werden nicht erfasst.

3 Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 27.– pro Quadratmeter Grundstücksfläche (Gewicht 1). Preisbasis ist der 1. April 2004 mit 107.6 Punkten (Zürcher Index der Wohnbaukosten, Basis April 1998). Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung.

4 Für die Berechnung ist der Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht gemäss Art. 16 Abs. 2 massgebend.

5 Alle vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung vorgenommenen Anschlüsse (Sickerleitungen etc.) an die Siedlungsentwässerungsanlagen, die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht.

6 Bei den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung überbauten Grundstücken (≥50% der Nutzungsziffer konsumiert), die bereits an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen angeschlossen sind, entfällt die Anschlussgebühr.

7 Bei teilweise überbauten Grundstücken mit starker Unternutzung (< 50% der Nutzungsziffer konsumiert) wird bei der Berechnung der zonengewichteten Grundstücksfläche die bereits voll überbaute Fläche in Abzug gebracht.

Art. 13 Besonders hoher Abwasseranfall

Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann die Bau- und Planungskommission eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 14 Spezielle Verhältnisse

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Art. 15 Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

V. Zahlungsmodalitäten

Art. 16 Rechnungstellung

1 Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.

2 Vor Erteilung der Baufreigabe ist die Anschlussgebühr zu entrichten.

3 Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 17 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr ist mit der Rechnungstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

Art. 18 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheids.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderats oder der Bau- und Planungskommission auf Grund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Meilen schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 20 Inkrafttreten

1 Die Gebührenverordnung zur Kanalisationsverordnung vom 7. Dezember 1992 wird aufgehoben.

2 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

VII. Übergangsbestimmung

Art. 21 Übergangsbestimmung Anschlussgebühr

Alle vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung nach der alten Gebührenverordnung zur Kanalisationsverordnung vom 7. Dezember 1992 veranlagten Anschlussgebühren werden nach der alten Gebührenverordnung abgerechnet.

Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 17. August 2004 erlassen und auf den 1. Oktober 2004 in Kraft gesetzt.

Erlenbach, 17. August 2004

Gemeinderat Erlenbach

A. Gucker, Präsident

H. Wyler, Schreiber